



Kantonsrat

Sitzung vom: 27. Juni 2011, nachmittags

Protokoll-Nr. 290

Nr. 290

Anfrage Müller Pius und Mit. über die Vorteile für Quellenbesteuerte gegenüber den ordentlichen Steuerzahlern (A 762). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 9. November 2010 eröffnete Anfrage von Pius Müller über die Vorteile für Quellenbesteuerte gegenüber den ordentlichen Steuerzahlern lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie viele Personen werden im Kanton Luzern an der Quelle besteuert?"

Im Steuerjahr 2010 unterlagen rund 22'000 Personen der Quellensteuer. Davon verfügten rund 18'000 Personen über einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern.

Zu Frage 2: Wie viel weniger bezahlen diese Personen mit der Quellensteuer, als wenn sie ordentlich besteuert würden?"

Die Höhe des Quellensteuerabzuges entspricht grundsätzlich einer durchschnittlichen Einkommenssteuerbelastung eines vergleichbaren Einkommens bei ordentlicher Veranlagung. Der Quellensteuertarif beinhaltet die direkte Bundessteuer, die Staatssteuern, die Personalsteuer, die Gemeindesteuern und die Kirchensteuer (bei Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche). Der Gemeindesteueranteil berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuerfüsse im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht (Steuerjahr 2011: 1.8526 Einheiten). Im Steuertarif sind Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Auf Gesuch hin können nicht im Tarif pauschal eingerechnete Abzüge steuerlich geltend gemacht werden. Dazu gehören unter anderem Weiterbildungs- und Umschulungskosten, Unterhaltsbeiträge, Einzahlungen in die 2. Säule (Einkauf fehlender Beitragsjahre), Beiträge an die Säule 3a, berufliche Mehrkosten "Internationaler Wochenaufenthalter" etc. Ein solches Gesuch ist jeweils bis Ende März des Folgejahres einzureichen.

Da der Quellensteuertarif teilweise auf Durchschnittswerten beruht, bezahlen Quellensteuerpflichtige je nach den persönlichen Verhältnissen mehr oder weniger Steuern als bei einer ordentlichen Veranlagung. Die konkrete Steuerdifferenz müsste individuell für jeden Einzelfall ermittelt werden. Allgemein lässt sich sagen, dass Quellensteuerpflichtige in Gemeinden mit einem Steuerfuss, der über dem gewogenen Mittel liegt, im Vergleich zu einer ordentlichen Veranlagung tendenziell besser fahren. Umgekehrt werden Quellensteuerpflichtige in Gemeinden mit einem Steuerfuss, der unter dem gewogenen Mittel liegt, entsprechend benachteiligt. Sind Quellensteuerpflichtige für den Arbeitsweg auf ein eigenes Auto angewiesen, fahren sie im Vergleich zu einer ordentlichen Veranlagung dagegen schlechter, da der Quellensteuertarif nur Auslagen für den öffentlichen Verkehr (pauschal 700 Franken) berücksichtigt.

Die Beispiele unten geben eine Übersicht über die jeweiligen Steuerbelastungen. Berechnet wurden Fälle aus der Stadt Luzern (Gemeinde mit den meisten Quellensteuerpflichtigen, Anteil rund 30 %) sowie den Gemeinden Meggen (tiefster Steuerfuss) und Hasle (höchster Steuerfuss). Die direkte Bundessteuer und die Kirchensteuer werden in den Beispielen nicht ausgewiesen. In die Vergleichsrechnung miteinbezogen wurden nur die in den Quellensteuer-Tarifen pauschal eingerechneten Abzüge. Die im Anhang angeführten Vergleichsrechnungen beruhen auf dem Tarif A (Alleinstehende). Dieser wird bei rund 60 Prozent der Quellensteuerpflichtigen angewendet. Für die Tarife B (verheiratete Alleinverdiener) und C (verheiratete Doppelverdiener) ergibt sich ein ähnliches Bild.

Zu Frage 3: Ist die Regierung bereit, diese Ungleichbehandlung zwischen Schweizern und Ausländern im ordentlichen Verfahren gegenüber Ausländern mit Quellenbesteuerung aktiv anzugehen? Wenn ja, wie gedenkt sie, dies zu tun? Wenn nein, warum nicht?

Die Beispiele zeigen auf, dass die Quellensteuer im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung zu hoch oder zu tief ausfallen kann. Von einer einseitigen Bevorteilung der Quellensteuerpflichtigen kann nicht gesprochen werden. Die Ungleichbehandlung zugunsten oder zulasten der Quellensteuerpflichtigen ergibt sich vielmehr aus der Natur der Quellenbesteuerung, die systembedingt auf Durchschnittswerten und Pauschalen beruht. Diesbezüglich sehen wir keinen Handlungsbedarf im Sinn der Anfrage.

Handlungsbedarf zeichnet sich dagegen aufgrund eines Grundsatzurteils des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 (2C_319/2009) ab. Gemäss diesem Urteil dürfen ausländische Personen, die 90 Prozent oder mehr ihres weltweiten Einkommens in der Schweiz erzielen, nicht schlechter gestellt werden als Schweizer (Diskriminierungsverbot). Bis anhin konnten auf Gesuch hin nur im Tarif nicht pauschal eingerechnete Abzüge geltend gemacht und eine entsprechende Rückerstattung verlangt werden. Neu wäre eine allfällige Diskriminierung von ausländischen Personen durch die Quellensteuer grundsätzlich mit einer nachträglich ordentlichen Veranlagung zu beseitigen. Dies hätte jedoch einen grösseren administrativen Aufwand und Auswirkungen auf die personellen Ressourcen der Dienststelle Steuern und der Steuerämter zur Folge. Bis Ende Sommer 2011 wird die Dienststelle Steuern ihre diesbezügliche Praxis festlegen. Sie soll ab 2012 gelten."

Beispiel Bruttoeinkommen CHF 60'000 / Tarif A für Alleinstehende (öff. Verkehr *)

Gemeinde		Luzern	Meggen	Hasle
Jahresbetrag Quellensteuer	CHF	4'826	4'826	4'826
Jahresbetrag Staats-/Gemeindesteuer	CHF	4'548	3'718	5'448
Differenz	CHF	278	1'108	-622

Beispiel Bruttoeinkommen CHF 80'000 / Tarif A für Alleinstehende (öff. Verkehr *)

Gemeinde		Luzern	Meggen	Hasle
Jahresbetrag Quellensteuer	CHF	7'639	7'639	7'639
Jahresbetrag Staats-/Gemeindesteuer	CHF	7'359	6'010	8'821
Differenz	CHF	280	1'629	- 1'182

Beispiel Bruttoeinkommen CHF 100'000 / Tarif A für Alleinstehende (öff. Verkehr *)

Gemeinde		Luzern	Meggen	Hasle
Jahresbetrag Quellensteuer	CHF	10'380	10'380	10'380
Jahresbetrag Staats-/Gemeindesteuer	CHF	10'089	8'236	12'097
Differenz	CHF	291	2'144	- 1'717

Beispiel Bruttoeinkommen CHF 60'000 / Tarif A für Alleinstehende (priv. Fahrzeug **)

Gemeinde		Luzern	Meggen	Hasle
Jahresbetrag Quellensteuer	CHF	4'826	4'826	4'826
Jahresbetrag Staats-/Gemeindesteuer	CHF	3'850	3'148	4'609
Differenz	CHF	976	1'678	217

Beispiel Bruttoeinkommen CHF 80'000 / Tarif A für Alleinstehende (priv. Fahrzeug **)

Gemeinde		Luzern	Meggen	Hasle
Jahresbetrag Quellensteuer	CHF	7'639	7'639	7'639
Jahresbetrag Staats-/Gemeindesteuer	CHF	6'660	5'440	7'983
Differenz	CHF	979	2'199	- 344

Beispiel Bruttoeinkommen CHF 100'000 / Tarif A für Alleinstehende (priv. Fahrzeug **)

Gemeinde		Luzern	Meggen	Hasle
Jahresbetrag Quellensteuer	CHF	10'380	10'380	10'380
Jahresbetrag Staats-/Gemeindesteuer	CHF	9'390	7'666	11'259
Differenz	CHF	990	2'714	- 879

*Annahme Berufsauslagen öffentlicher Verkehr: CHF 700 im Jahr (entspricht Pauschalbetrag QS-Tarif)

**Annahme Berufsauslagen privates Fahrzeug: CHF 5'000 im Jahr."

Pius Müller ist mit der Antwort nur teilweise zufrieden. Der Quellensteuertarif umfasse offenbar die direkte Bundessteuer, die Staatssteuern, die Personalsteuer, die Gemeindesteuern und die Kirchensteuern bei Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche. Im aufgeführten Beispiel handle es sich um Alleinstehende. Es fehlten Aussagen zur Belastung von Verheirateten mit Kindern. Genau dort seien die Unterschiede gegenüber im ordentlich Verfahren besteuerten Personen aber massiv. Aus dem Quellensteuertarif 2010 könne er folgende Unterschiede feststellen: Bei einem Monatslohn von 5'600.- Franken bezahle eine quellenbesteuerte Person ohne Kinder im Monat 387.- Franken. Das entspreche 6,94 Prozent des Monatslohnes. Bei einer verheirateten Person mit zwei Kindern beliefen sich die Steuern im Monat auf 184.- Franken. Das entspreche 3,3 Prozent des Monatslohnes. Mit drei Kindern seien es noch 82.- Franken, was 1,47 Prozent des Monatslohnes entspreche. Bei einer Gleichbehandlung würde man Familien im ordentlichen Veranlagungsverfahren deutlich entlasten. Die Rechenbeispiele in der Antwort genügten ihm nicht. Wieso kein einziges Beispiel für Verheiratete mit zwei oder drei Kindern aufgeführt sei, könne vielleicht der Finanzdirektor noch beantworten.

Im Namen der SVP-Fraktion erklärt Armin Hartmann, positiv sei die Einfachheit der Besteuerung aufgrund schneller und effizienter Durchschnittsfaktoren. Das System sei transparent und im Durchschnitt korrekt. Es sei auch für Laien verständlich und Steuerberatungen dürften in diesem Bereich eher selten sein. Tatsächlich fehle den Quellenbesteuerten wohl die Lobby. Ein so einfaches Verfahren werde es bei der ordentlichen Veranlagung nie geben, weil dort zu viele Partikularinteressen auf dem Spiel stünden. Das System habe jedoch auch Nachteile und sei eben nur im Durchschnitt korrekt und fair. Weil aber ohnehin kein Durchschnitt bestehe, seien alle Quellenbesteuerten gegenüber den ordentlich veranlagten Personen benachteiligt. Gleichzeitig seien alle ordentlich besteuerten Personen gegenüber den Quellenbesteuerten ungleich behandelt. Das führe zu Diskussionen und löse entsprechende Anreize aus. In den Hochsteuergemeinden fühlten sich alle ordentlich veranlagten Personen im Nachteil. Tatsächlich bezahle der quellenbesteuerte Nachbar deutlich weniger. Gleichzeitig werde bei tiefen Steuerfüßen ein Anreiz geschaffen, die Quellenbesteuerung möglichst lange zu erhalten. Eine Beseitigung ginge nur durch die Übernahme des kommunalen Tarifs. Man müsse sich bewusst sein, dass nichts mehr an der Steuermoral nage, wie eine Ungleichbehandlung. Die Steuermoral sei jedoch Gold wert, weshalb Handlungsbedarf ausgewiesen sei.

Im Namen der FDP-Fraktion stellt Andreas Heer fest, dass der Antwort entnommen werden könne, dass keine generelle Benachteiligung der ordentlich veranlagten gegenüber der quellenbesteuerten Personen stattfinde. Im Gegenteil, meist würden die quellenbesteuerten Personen leicht benachteiligt. Offenbar gebe es bei quellenbesteuerten Personen mit mehreren Kindern Benachteiligungen der ordentlich besteuerten Personen. Er gehe davon aus, dass der Finanzdirektor dies erklären könne. Es könne tatsächlich nicht sein, dass hier Unterschiede bestünden. Wenn dem so wäre, müssten entsprechende Massnahmen getroffen werden. Sämt-

liche Anpassungen seien unter dem Aspekt des Kosten-/Nutzenverhältnisses angesehen worden. Die FDP unterstütze keinen Ausbau der Bürokratie.

Im Namen der SP-Fraktion hält Felicitas Zopfi fest, dass die SVP eine Besserstellung von quellenbesteuerten Familien moniere. Die Ungerechtigkeit liege nicht in der Frage, ob quellen- oder normalbesteuert, sondern eher bei den unterschiedlichen Steuerfüssen der Gemeinden. Es sei nicht einzusehen, weshalb jemand in Meggen derart viel weniger Steuern bezahlen müsse als in Adligenswil oder Romoos. Quellenbesteuerte wohnten wohl eher in Gemeinden mit tieferen Steuerfüssen und bezahlten tendenziell eher mehr als ihre Nachbarn. Es sei erfreulich, dass die SVP die Ungerechtigkeiten im Steuersystem endlich erkannt habe, diese beseitigen wolle und die SP in Zukunft bei den Bestrebungen für eine Steuerharmonisierung unterstützen werde.

Im Namen des Regierungsrates nimmt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann Stellung. Wenn hier von Ungerechtigkeiten gesprochen werde, mache man aus einer Mücke einen Elefanten. Tatsächlich seien die zwei Systeme nicht völlig identisch. Das liege daran, dass das Quellensteuerverfahren ein vereinfachtes Verfahren darstelle. Das sei durchaus bewusst so konzipiert worden, weil es damals vor allem Saisoniers betroffen habe. Heute sei die Quellensteuer immer schwieriger anzuwenden. Es seien nicht alle ausländischen Personen der Quellensteuer unterworfen. Wer Grundeigentum oder über 120'000.- Franken Einkommen habe, werde zwar quellenbesteuert, aber anschliessend auch noch im ordentlichen Verfahren veranlagt. Es gebe praktisch pro Kategorie unterschiedliche Tarife, weshalb die Differenzen an sich nicht so gross seien. Ein Problem der Quellensteuer sei, dass es sich um eine Sicherungssteuer handle und deshalb nicht verzinst werde. Das sei auch ungerecht. Die Quellenbesteuerung sei nicht ungerecht, sondern vereinfacht und werde vermutlich eher ein Auslaufmodell darstellen. Als Beispiel seien Alleinstehende gewählt worden, weil diese der höchsten Belastung unterlägen. Die kommunalen Steuerfüsse würden deshalb nicht übernommen, weil damit der administrative Aufwand massiv zunähme. Die Abrechnung erfolge über den Arbeitgeber. Wenn man kein vereinfachtes Verfahren wollte, müsste man die Quellensteuer abschaffen.

Pius Müller ist auch gegen administrativen Mehraufwand. Die Abrechnung möge einfach sein, aber sie stimme nicht.

Marcel Schwerzmann entgegnet, die Listen seien durchaus detailliert. Es gebe ein ganzes Buch davon und man müsse natürlich schon die richtige Kolonne für den Vergleich heranziehen.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.